

AM 6.1 Bergpolizeiliche Vorschrift

Die " Bergpolizeiliche Strafandrohung für den Bezirk des Fürstlich Wiedschen Bergamtes zu Neuwied" aus dem Jahr 1837 setzt in Artikel 10 fest:

Art. 10. Wer die Erze in der Grube nicht gehörig aus- und reinhält, wird das Erstemal mit fünf Silbergroschen, das Zweitemal mit zehn Silbergroschen und das Drittemal mit Ablegung auf vier Wochen bestraft; im Wiederholungsfalle aber gänzlich abgelegt. Derjenige aber, welcher Erze absichtlich verunreinigt, verwirkt das Erstemal die Strafe von fünfzehn Silbergroschen, im Falle der Wiederholung hingegen, die der gänzlichen Ablegung.

„Wer die Erze in der Grube nicht gehörig aus- und reinhält, wird das Erstemal mit fünf Silbergroschen, das Zweitemal mit zehn Silbergroschen und das Drittemal mit Ablegung auf vier Wochen bestraft; im Wiederholungsfalle aber gänzlich abgelegt. Derjenige aber, welcher Erze absichtlich verunreinigt, verwirkt das Erstemal die Strafe von 15 Silbergroschen, im Falle der Wiederholung hingegen die der gänzlichen Ablegung.“

Anmerkungen zur Textanalyse:

- aushalten, reinhalten = Trennen reinen Erzes von taubem Material
- Ablegung, ablegen = Entlassung, entlassen
- Silbergroschen: Ein Taler hatte 12 Silbergroschen, 1 Silbergroschen hatte 30 Pfennige.
- Zum Vergleich: Um 1840 kostete 1 Pfund Butter 5 Sgr. u. 1 Pfennig.

(Angaben nach: Tr. Irlé: Werteinheiten des Siegerlandes; Siegen 1970, S. 9).